Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 13. 2. 39 Nr. Z 23.

Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 7. Februar 1939 | Blatt 3

Inhalt: Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938. S. 27. — Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 28. — Wiederzulassung einer Firma. S. 28. — Warnung vor einer Firma. S. 28. — Heranziehung ehemaliger österreichischer Bundesbürger zum aktiven Wehrdienst. S. 28. — Berichtigung der D 3/11 (Best. Kopfl.). S. 29. — Fallschirmpersonal. S. 30. — Mitteilung für Friedenszivilpersonal. S. 30. — Zuteilung der Landwehroffiziere zu Waffengattungen. S. 30. — Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres. S. 30. — Berichtigung. S. 32. — Friedensstärkenachweisungen. S. 32. — Anforderung der Ausgaben für Angehörige der Luftwaffe. S. 32. — Urteilsvollstreckung. S. 32. — Sollstärken an Unteroffizieren. S. 32. — Abfindung der E-Offizieranwärter. S. 33. — Unbedruckte Truppen- und Dienstausweise. S. 33. — Beihilfe für die Uniformänderung der Offiziere. S. 33. — Rahmenvertrag für Klebstoff »Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)« zur Reparatur der Schutzmäntel für Kradfahrer usw. S. 33. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 33. — Einführung von M. G.-Gerät 34. S. 34. — Bleigelder. S. 34. — Unterrichtstafeln für Munition des lg. 21 cm Mrs. S. 34. — Räder für s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 (Kzg.). S. 34. — Einziehung der D 502. S. 35. — Kfz.-Bereifung. S. 35. — Berichtigung. S. 35. — Strahlung der künstlichen Antennen. S. 35. — Erfahrungsberichte über Ausbildungsvorschriften der Nachr.-Truppe. S. 35. — Änderung der Verdunklungsbefehle. S. 36. — Ausstattung mit der L. Dv. 773. S. 36. — Einführung von Gasspürmitteln. S. 36. — Ersatzteile für l. und s. Gr. W. der Fertigung 37 und Fertigung 38. S. 36. — Zweibein für s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 37. — Friedensversorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen. S. 37. — Übungsgerät für 3,7 cm Pak. S. 39. — Anstrich des Heergeräts in den H. Za. S. 39. — Austausch geöffneter Behälter mit Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig. S. 39. — Anschriften für H. Za. Magdeburg. S. 40. — Versorgung der Truppe, ᛋᛋ und NSKK.-Motorsportschulen mit Eisen- und Stahlerzeugnissen. S. 40. — Bezug und Verwendung von Waschbenzin (Testbenzin). S. 42. — Motorenöl für Kraftfahrzeuge des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe S. 43. — Dieselkraftstoff-Vertrag 1939. S. 43. — Gliederung des Heeresverwaltungsamtes. S. 43. — Erfassung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht durch die Arbeitsämter. S. 43. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 44. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 44. — Ausgabe von Deckblättern. S. 44. — Berichtigung der D 1 »N. f. D.« v. 15. 12. 1938. S. 45. — Ungültige Druckvorschriften. S. 45.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 1.

69. Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938.

I. Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938.

Auf Grund des § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1 der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erhält folgende Fassung:

(1) Ohne zeitliche Begrenzung sind wehrpflichtig:

a) aktive Offiziere und aktive Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die in Zukunft aus dem aktiven Dienst entlassen werden;

b) ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die aus der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht entlassen wurden;

c) ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen und der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizierrang der alten Wehrmacht;

d) Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offizierrang der neuen Wehrmacht.

(2) Zu den Offizieren nach § 1 a bis c gehören auch ehemalige Soldaten, die erst bei oder nach ihrer Entlassung den Charakter (Titel) als Leutnant erhalten haben.

Berlin, den 28. Januar 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel.

Oberkommando der Wehrmacht
WZ (II) Az. 12i 10. 10 AHA/Ag/E (IIa)
Nr. 731/39.

Berlin, 28. 1. 1939.

II. Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen vom 15. 3. 1938 zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938.

In der Verfügung Oberkommando der Wehrmacht $\frac{12i\,10.10.}{1800/38}$ AHA/Abt E (I/II) vom 15. 3. 1938 (H. M. 1938 Nr. 147 S. 44) sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

1. Abschnitt II. A. II. Voraussetzung für die z. V.-Stellung ist durch folgenden Absatz zu ergänzen:

3. Bei der Untersuchung auf Tauglichkeit ist die »Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit vom 7. 3. 1938« zugrunde zu legen.

Danach sind ehemalige Offiziere, deren Tauglichkeit nur als arbeitsverwendungsfähig (a. v.) festgestellt wird, nicht z. V. zu stellen. Dagegen können Beamte im Offizierrang als (a. v.) zur Verfügung der Wehrmachtteile gestellt werden.

2. Abschnitt II. A. IV. Besondere Dienstverhältnisse erhält in Ziffer »1. Bezeichnung« folgende Fassung:

1. Bezeichnung.

a) Offiziere und Wehrmachtbeamte, die z. V. gestellt werden, führen hinter ihrem Dienstgrad die Bezeichnung »z. V.«, z. B.: Oberst z. V., Kapitänleutnant d. R. z. V., Ministerialrat z. V. Nach Beendigung der z. V.-Stellung tritt an Stelle des »z. V.« die Bezeichnung »a. D.«, z. B.: Major a. D., Oberleutnant z. S. d. R. a. D., Stabszahlmeister d. R. a. D.

b) Ehemalige Offiziere der alten Wehrmacht sind bei z. V.-Stellung mit dem Dienstgrad der neuen Wehrmacht zu führen, der ihrem letzten Dienstgrad in der alten Wehrmacht entspricht, z. B.:

Generaloberarzt a. D. bei z. V.-Stellung »Oberfeldarzt z. V.«, ehem. Feldwebelleutnants mit der Bezeichnung Leutnant d. L. a. D. (s. H. V. Bl. Nr. 31 v. 30. 4. 1920 — H. L. Nr. 178/4 20 T 5 1 v. 28. 4. 1920) bei z. V.-Stellung »Leutnant d. L. z. V.«.

c) Ehemalige char. (titl.) Offiziere sind nach ihrer z. V.-Stellung in dienstlichen Listen und, soweit zur Kennzeichnung — besonders in Personalangelegenheiten — nötig, im dienstlichen Schriftverkehr mit ihrem Charakter-Dienstgrad und dem Zusatz »z. V.« zu führen, z. B.:

char. Leutnant d. R. z. V. (ehemals char. Lt. d. R. a. D., titl. Lt. d. R. a. D.),

char. Oberst z. V. (ehemals char. Oberst a. D.),

char. Oberleutnant (W) z. V. (ehemals char. Zeug- bzw. Feuerwerks-Oberleutnant a. D.).

d) Dementsprechend sind auch diejenigen Offiziere zu führen, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst unter Stellung z. V. ihres Wehrmachtteiles erneut auf unbestimmte Zeit in freie Offizierplanstellen zum aktiven Wehrdienst als Offiziere z. D. einberufen wurden oder künftig einberufen werden, z. B.:

char. Hauptmann z. D.,

char. Oberleutnant (W) z. D.

e) Im sonstigen dienstlichen Verkehr und außerdienstlich entfällt der Zusatz »char.«.

f) Dienstaltersmäßig rangieren solche char. Offiziere z. V. (z. D.) nach den Offizieren z. V. (z. D.) des gleichen Dienstgrades, die ein R. D. A. bzw. Patent ihres Dienstgrades erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der Daten der Charakter- (Titel-) Verleihung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel.

---

70. Kraftfahrtechnischer Anhang.

Diesen H. M. liegt erstmalig ein »Kraftfahrtechnischer Anhang« bei.

Die bisherige Veröffentlichung der kraftfahrtechnischen Anordnungen durch Firmen-Merkblätter entfällt künftig.

Der kraftfahrtechnische Anhang ist den H. M. zu entnehmen, den Sachbearbeitern zuzuleiten und geschlossen, zeitlich geordnet als »Kraftfahrtechnischer Anhang zu den H. M., Jahrgang 19..« zu sammeln.

Für die Aufbewahrung usw. gelten die Bestimmungen der Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99).

O. K. H., 13. 1. 39
— 76 a 19 — In 6 (III e).

---

71. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit H. M. 1938 S. 15 Nr. 55 ausgeschlossene Wäschefirma Hüls & Mayknecht, Appelhülsen/Westf., ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 31. 1. 39
— 65 a 19 — W Rü (III e).

---

72. Warnung vor einer Firma.

Der als Vermittler und Interessent für Arisierungskäufe auftretende Kaufmann und Techniker Erich Wittner, geb. 28. 5. 1886 zu Pölsnitz, wohnhaft z. Zt. Schwenningen, Neckarstr. 23, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 31. 1. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

---

73. Heranziehung ehemaliger österreichischer Bundesbürger zum aktiven Wehrdienst.

Die Heranziehung zur Erfüllung der 2jährigen aktiven Dienstpflicht bedeutet für einen Teil der verheirateten dienstpflichtigen ehemaligen österreichischen Bundesbürger der Geburtsjahrgänge **1915—1917** eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen.

In sinngemäßer Anwendung der M. V. (D 2/1) § 22 (4) kann daher in solchen Fällen, in denen diese Dienstpflichtigen bis zum 31. 7. 38 geheiratet haben, der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs gemäß W. Erf. B. (D 3/1) § 32 (1) bei der Aushebung auf »Heranziehung zu kurzfristiger Ausbildung« getroffen werden. Sind solche verheiratete dienstpflichtige ehemalige österreichische Bundesbürger zur Erfüllung der 2jährigen aktiven Dienstpflicht bereits in die aktive Truppe eingestellt worden, können sie nach Abschluß der Rekrutenausbildung als »Reservisten II« von der Truppe entlassen werden. Entscheidung hierüber trifft der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes. Für die hiernach zur Entlassung kommenden Soldaten gilt die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

Für verheiratete dienstpflichtige ehemalige österreichische Bundesbürger des Geburtsjahrgangs 1914 ist bereits mit

O. K. H. AHA/Ag/E (II) Nr. 2240/38 g. v. 23. 7. 38 (nur an H. Gru. Kdo. 5 und W. Kdos. XVII und XVIII) und

O. K. H. AHA/Ag/E (II) Az. B 12a Nr. 6006/38 v. 6. 8. 38 (nur an W. Kdos. I bis XIII)

angeordnet worden, daß sie grundsätzlich nur zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen sind.

O. K. W., 23. 1. 39
— B 12a — Abt E (Id).

74. Berichtigung der D 3/11 (Best. Kopfl.).

Folgende handschriftliche Änderungen, die infolge organisatorischer Maßnahmen im Bereich der Luftwaffe notwendig werden, sind vorbehaltlich späterer Ausgabe eines berichtigten Neudrucks der D 3/11 umgehend durchzuführen:

I. § 4 (2) 3: setze statt »Nachschubwesen« »Nachschubeinheiten«

II. Anlage 3 (Teil I).

Nr. der Einheit	zu streichen	neu einzutragen
202	Aufklärungseinheit K	—
203	Jagdeinheit, leichte	Jagdeinheit.
204	Jagdeinheit, schwere	Zerstörereinheit.
207	—	Schlachteinheit.
Fußnote 13 u. 14	Die Nachrichteneinheiten ..... zu bezeichnen	Die Nachrichteneinheiten einer Fliegerhorstkommandantur sind jedoch mit Nummer 272 der Luftnachrichtentruppe zu bezeichnen.
Fußnote 16	[16]) Die als Fernsprecher ..... Kommenden	—
261	Fernschreibeinheit	—
262	Fernsprechbaueinheit	—
263	Telegraphenbaueinheit	—
265	Funkpeileinheit	Flugsicherungseinheit.
270	—	Funk- und Funkhorcheinheit.
271	—	Nachrichteneinheit[16]).
Fußnote S. 50		[16]) Mit Nr. 271 sind zu bezeichnen die zur Versetzung oder Entlassung Kommenden der Luftgaunachrichtenkompanien, Luftverteidigungsnachrichtenkompanien, Luftgaunachrichtenersatzkompanien oder der 2. Fernsprechkompanien der Luftnachrichtenregimenter des Ob. d. L., der Luftwaffengruppen und Luftgaue. Mit Nr. 273 sind zu bezeichnen die von den Fliegerkompanien der Luftnachrichtentruppe zur Versetzung oder Entlassung Kommenden, die dem allgemeinen Personal — ausgenommen Gerätverwalter (Flzg.) — angehören. Das fliegende und fliegertechnische Personal und Gerätverwalter (Flzg.) sind mit der Waffengattung »Fl« (Fliegertruppe) und Nr. 200 zu bezeichnen.
272	—	Nachrichteneinheit der Fliegerhorstkommandanturen[13])[14]).
273	—	Fliegereinheit[16]).

III. Anlage 3 (Teil II): streiche »und Wa Prüf 10«.

IV. Besondere Anordnungen.

1. Zu Seite 47 Nr. der Einheit 202:

Die Aufklärungseinheiten K gehören zu den Kampfeinheiten.

Die bisher bei der Fliegertruppe (Land) unter Nr. der Einheit 202 geführten Aufklärungseinheiten K sind jetzt bei den Kampfeinheiten unter Nr. der Einheit 205 zu führen.

In der Kopfleiste des W. St. Buches und der V. Karte sind von den Wehrersatzdienststellen die bisherigen Eintragungen im Feld »Waffengattung«, nämlich $\frac{\text{»Fl«}}{202}$ umzuändern in $\frac{\text{»Fl«}}{205}$.

2. Zu Seite 49 Nr. der Einheit 261, 262, 263.

Die Fernschreibeinheiten, Fernsprechbaueinheiten und Telegraphenbaueinheiten gehören zu den Fernsprecheinheiten.

Die bisher unter der Nr. der Einheit 261, 262 oder 263 geführten Einheiten sind jetzt unter der Nr. der Einheit 260 zu führen.

In der Kopfleiste des W. St. Buches und der V. Karte sind von den Wehrersatzdienststellen die bisherigen Eintragungen im Feld »Waffengattung«, nämlich $\frac{\text{»Ln«}}{261}$ oder $\frac{\text{»Ln«}}{262}$ oder $\frac{\text{»Ln«}}{263}$ umzuändern in $\frac{\text{»Ln«}}{260}$.

3. Zu Seite 50 Nr. der Einheit 273.

Die bisher von den Fliegerkompanien zur Entlassung Gekommenen haben in der Kopfleiste im Feld »Waffengattung« nur die Bezeichnung »Ln« ohne Nummer einer Einheit erhalten.

Diese Eintragungen sind von den Wehrersatzdienststellen entsprechend Fußnote 16, 2. Absatz zu ändern in $\frac{\text{»Ln«}}{273}$ oder in $\frac{\text{»Fl«}}{200}$.

O. K. W., 28. 1. 39
— 2f 30 — Abt E (Va).

75. Fallschirmpersonal.

Infolge Überführung des Fallschirm-Inf. Btls. in die Luftwaffe sind die beim Fallschirm-Inf. Btl. ausgebildeten Wehrpflichtigen d. B. des Heeres in den Beurlaubtenstand der Luftwaffe überzuführen. Nach Änderung der Eintragung im Feld »Wehrmachtteil« ist im Feld »Waffengattung« die Eintragung $\frac{\text{»Inf«}}{20}$ zu streichen und dafür zu setzen $\frac{\text{»Fl«}}{216}$. Die Ausbildungsvermerke sind durch die entsprechenden Nummern der D 3/11 Anl. 3 Teil III zu ersetzen.

O. K. W., 3. 2. 39
— 2 f 30 — Abt E (Va).

76. Mitteilung für Friedenszivilpersonal.

Zur Vermeidung von Doppelbeorderungen ist dem gem. H. Dv. g 151 Anl. 10 bzw. Verfg. R. K. M. und Ob. d. W. AHA Nr. 1650/37 geh. Allg E (V) v. 25. 5. 1937 unabkömmlich bzw. sichergestellten Friedenszivilpersonal (Angestellte und Arbeiter) durch die Friedensdienststellen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anl. 1 auszustellen.

O. K. W., 4. 2. 39
— 2 — Abt E (Va).

Anlage 1

Muster

...., ... 19....
(Friedensdienststelle)

Mitteilung

An

.....

Sie stehen im Mob. Fall Ihrer Friedensdienststelle zur Verfügung. Jede anderweitige Verwendung ist unter Hinweis auf vorstehende Bestimmung abzulehnen.

Diese Mitteilung verliert ihre Gültigkeit, wenn Sie die Friedensdienststelle wechseln oder aus dem Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis zur Wehrmacht ausscheiden. Sie ist in diesen Fällen bei Ihrer alten Dienststelle abzugeben.

J. A.

77. Zuteilung der Landwehroffiziere zu Waffengattungen.

I. Landwehroffiziere können ohne Rücksicht auf ihre Mob.-Verwendung im Truppen- oder Sonderdienst bei folgenden Truppengattungen geführt werden:

1. Landwehr-Infanterie.

   Hierzu gehören auch Wehrpflichtige, die aus M. G.-Bataillonen hervorgegangen sind.

2. Landwehr-Kavallerie.

   Hierzu gehören Wehrpflichtige, die eine Ausbildung in Truppenteilen erhalten haben oder aus solchen hervorgegangen sind, die gemäß H. M. 1938 S. 185 Nr. 495 goldgelbe Waffenfarbe tragen.

   Die ab 3. 11. 1938 hinzugetretenen Einheiten der Kavallerie führen von diesem Zeitpunkt ab die in den H. M. 1938 S. 221 Nr. 588 genannten Bezeichnungen.

3. Landwehr-Artillerie.

   Hierzu gehören auch Wehrpflichtige, die aus Beobachtungsabteilungen hervorgegangen sind.

4. Landwehr-Panzertruppe.

   Die Sammelbezeichnung »Kraftfahrkampftruppe« ist gemäß H. M. 1938, S. 185 Nr. 495 in Fortfall gekommen. Zur Panzertruppe gehören Wehrpflichtige, die eine Ausbildung in Truppenteilen erhalten haben, welche gemäß H. M. 1938 S. 185 Nr. 495 rosa Waffenfarbe tragen.

5. Landwehr-Nebeltruppe.

6. Landwehr-Pioniere.

   Hierzu gehören auch Wehrpflichtige, die aus den Eisenbahn-Pionier-Einheiten hervorgegangen sind.

7. Landwehr-Nachrichtentruppe.

8. Landwehr-Fahrtruppe.

   Hauptleute und Rittmeister der Kraftfahr- bzw. Fahrabteilungen behalten bei Überführung in die Landwehr diese Dienstgradbezeichnungen bei.

II. Ehemalige Offiziere, die zukünftig zur Anstellung als Landwehroffiziere in Vorschlag gebracht werden, sind Waffengattungen zuzuteilen, bei denen sie ihrer Wehrpflicht genügt haben.

O. K. H., 18. 1. 39
— B 21 r — P 4 (IV b).

78. Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres.

Zu den in den H. M. 1939 S. 19 Nr. 52 erlassenen Bestimmungen über die Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres wird nachstehendes verfügt:

I.

1. Die Heeres-Gruppenkommandos — H. Gru. Kdos 3., 4 und 6 nur für ihre Stäbe —, die Generalkommandos, die Ämter des Oberkommandos des Heeres, der Chef des Generalstabs des Heeres, der Chef der schnellen Truppen, der Inspekteur der Kriegsschulen und die Amtsgruppe W Stb legen für ihre Befehlsbereiche bzw. einschließlich der ihnen unmittelbar nachgeordneten Stellen fest, welche Uniform den ihnen unterstehenden Ergänzungsoffizieren und Offizieren z. D., die unter Abschnitt II. A. 2. des Vorgangserlasses (nachstehend »d. V.« bezeichnet) fallen, zusteht.

O. K. W. (W Z) wird gebeten, in gleicher Weise hinsichtlich der dem O. K. W. unterstellten Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. des Heeres — ohne solche bei W Stb — zu verfahren.

(Verteilung der Überlieferungspflege: vgl. O. K. H. AHA/E (III a) Az. 15 Nr. E 200/37 geh. vom 17. 6. 1937 nebst dazu erlassenem Deckblatt 1 und Einzelergänzungen für Ostmark und einige Generalkommandos. Neuausgabe ist von O. K. H. (AHA) voraussichtlich Ende Februar 1939 beabsichtigt.)

2. Die vorgenannten Dienststellen haben ferner allen*) ihnen am 1. 2. 1939 unterstehenden Ergänzungsoffizieren und Offizieren z. D. — auch solchen nach

*) ausgenommen Ergänzungsoffiziere mit dem Charakter als Generalmajor.

II. A. 1. und 3. d. V. — schriftlich baldmöglichst mitzuteilen, welche Uniform sie zu tragen haben (Übersendung a. d. D. mit Schreiben zu a). Abschrift hiervon ist zu senden an:

a) die Dienststelle des betreffenden Offiziers zur Beinahme zu den dort liegenden Personalakten (Anlagenheft 1),

b) den Truppenteil, dessen Uniform der Offizier zu tragen hat — ausgenommen solche nach II. A. 1. und 3. d. V. —,

c) das Oberkommando des Heeres — HPA (P 4) — für die Personalakten (gesammelt vorzulegen von den Dienststellen nach 1.).

Diese Benachrichtigung ist einmalig**) und entfällt bei allen ab 1. 3. 1939 zur Anstellung kommenden Ergänzungsoffizieren, da bei diesen — sofern sie zum Personenkreis nach II. A. 2. d. V. gehören — die zu tragende Uniform in der Anstellungsverfügung vom O. K. H. festgelegt werden wird.

Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. im Hauptmannsdienstgrad, die unter Abschnitt II. A. 1. d. V. fallen und in Planstellen der

Kavallerieschützenregimenter,
Radfahrerabteilung 1,
Reiterregimenter,
Kavallerieregimenter,
Aufklärungsabteilungen,
Aufklärungsregimenter,
Fahrabteilungen 14 und 24

verwendet werden, haben die Dienstgradbezeichnung »Rittmeister« zu führen***).

Das gleiche gilt für die Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. im Hauptmannsdienstgrad, die nach II. A. 2. d. V. eine Uniform der vorgenannten Truppenteile zu tragen haben.

In dem Benachrichtigungsschreiben ist in diesen Fällen der Zusatz aufzunehmen: »Sie haben künftig die Dienstgradbezeichnung Rittmeister zu führen«.

Muster für die Benachrichtigung:

Generalkommando ..... A. K.

Az. ..... IIa/E. Ort und Datum.

Betr.: Tragen der Uniform.

Bezug: H. M. 1939 S. 19 Nr. 52.

An den

(Dienstgrad) im Stabe der Wehrersatzinspektion

.....

Herrn .....

Im Auftrage des Oberkommandos des Heeres wird verfügt, daß Sie mit sofortiger Wirkung die Uniform des

Inf. Regts. .....

zu tragen haben.

Der Chef des Stabes

J. A.

(Unterschrift)

3. Es ist erforderlich, daß die Kommandeure der Truppenteile sich darüber unterrichtet halten, welche Ergänzungsoffiziere oder Offiziere z. D., die außerhalb des betreffenden Truppenteils verwendet werden, dessen Uniform tragen.

Die Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. — ausgenommen solche nach II. A. 1. und 3. d. V. — haben daher nach Erhalt der dienstlichen Benachrichtigung gemäß 2. dem Kommandeur des Truppenteils, dessen Uniform sie zu tragen haben, dies schriftlich zu melden. In gleicher Weise ist es eine selbstverständliche Pflicht dieser Offiziere, künftig von jeder Veränderung in ihrer Laufbahn (z. B. Versetzung, Beförderung, Anschriftänderung, Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, Einberufung als Offizier z. D. usw.) dem Kommandeur schriftlich Meldung zu machen. Dasselbe gilt für Ergänzungsoffiziere, die ab 1. 3. 1939 mit einer Uniform nach II. A. 2. d. V. neu angestellt werden.

Bei den betreffenden Truppenteilen sind diese Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. künftig in einer besonderen Liste, die auf dem laufenden zu halten ist, zu führen.

II.

1. Bei den Anträgen zur Anstellung als Ergänzungsoffizier ist — beginnend mit den Anstellungsvorschlägen zum 1. 4. 1939 — in der »Nachweisung für die Einstufung« in der Spalte »Bemerkungen« einzusetzen, welche Uniform der Anzustellende als Ergänzungsoffizier zu tragen hat. Bei Anstellungsvorschlägen von Ergänzungsoffizier-Anwärtern nach II. A. 1. und 3. d. V. ist diese Eintragung nicht erforderlich.

2. Bei den vom Oberkommando des Heeres (HPA) zum 1. 3. 1939 herbeizuführenden Anstellungen, für die die Vorschläge schon vorliegen, wird die von den Ergänzungsoffizieren zu tragende Uniform — außer bei solchen nach II. A. 1. und 3. d. V. — festgelegt und in der Anstellungsverfügung kenntlich gemacht werden.

III.

Die Verfügung Ob. d. H. Nr. 3479/35 g. P A (4) II vom 11. 7. 1935 (Betr.: Verleihen des Rechts zum Tragen der Uniform an ausscheidende Ergänzungsoffiziere) wird aufgehoben.

Die Bestimmungen dieser Verfügung sind auch im Entwurf der D. 3/5 Teil I, § 14, aufgenommen worden. Es ist daher in dieser Vorschrift auf Seite 15, § 14, Abschnitt (1), dritter Absatz zu streichen: »E-Offiziere können das Recht ..... usw. bis ..... als aktiver Truppenoffizier getragen hat« auf Seite 16 oben. Am Rand ist handschriftlich ein Hinweis auf diese Verfügung einzutragen.

Bei den mit dem 28. 2. 1939 und künftig zur Entlassung kommenden Ergänzungsoffizieren, die mit dem Recht zum Tragen der Uniform ausscheiden, ist unter »Verleihen des Rechts zum Tragen der bisherigen Uniform« die Uniform zu verstehen, die sie nach vorstehender Ziffer I. 2. zu tragen haben.

IV.

Anträge von Ergänzungsoffizieren und Offizieren z. D. nach der Fußnote zu II. A. 2. d. V. sind durch die vorstehend unter I. 1. genannten Dienststellen mit Stellungnahme dem Oberkommando des Heeres — HPA (P 4) — zur Entscheidung vorzulegen. Wird dem Antrag entsprochen, ist nach vorstehenden Ziffern I. 2. und 3. zu verfahren. Kann der für einen Ergänzungsoffizier oder Offizier z. D. zuständige Traditionstruppenteil nicht festgestellt werden, ist gleichfalls die Entscheidung des O. K. H. — HPA (P 4) — herbeizuführen.

Nach II. A. 2. d. V. notwendige Entscheidungen sind beschleunigt zu erbitten. Nach dem 16. 4. 1939 darf die bisherige Uniform der Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. auch in solchen Fällen nicht mehr getragen werden.

**) vgl. jedoch nachstehend unter IV.

***) Die Verfügung »Der Ob. d. H. Nr. 6100/35 P A (4) II vom 14. 10. 35« wird aufgehoben und ist zu vernichten.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

V.

In den Personalnachweisen der am 1. 2. 1939 vorhandenen Ergänzungsoffiziere und Offiziere z. D. ist unter »Dienstlaufbahn« einzusetzen, welche Uniform der Offizier nach d. V. zu tragen hat. Die Eintragung ist bei Offizieren nach II. A. 2. d. V. erst vorzunehmen, wenn die Mitteilung über das Tragen der Uniform nach vorstehender Ziffer I. 2. bei der Dienststelle des Offiziers vorliegt.

Bei den ab 1. 3. 1939 zur Anstellung kommenden Ergänzungsoffizieren entfällt diese Eintragung. An ihrer Stelle ist in den Personalnachweisen unter Dienstlaufbahn die Uniform einzutragen, die in der Anstellungsverfügung festgelegt ist.

In den laufenden Veränderungsmeldungen zu den Personalnachweisen ist das Zuweisen der Uniform nach vorstehender Ziffer I. 2. nicht anzuzeigen.

Ob. d. H., 3. 2. 39
— B 64 — HPA/P 4 (II).

79. Berichtigung.

In den H. M. 1938 Nr. 63 ist auf S. 18 unter 2a am Ende des ersten Absatzes hinter Gen St d H/11. Abt die Klammer zu entfernen und dafür einzufügen — für rein kriegsgeschichtliche Veröffentlichungen Gen St d H/OQuV).

O. K. H., 14. 1. 39
— 1 t 12/14 — 11. Abt (I c) Gen St d H.

80. Friedensstärkenachweisungen.

Die Vorbemerkungen zum Teil C der F. St. N. (H) Abschnitt A werden wie folgt ergänzt:

»Mit Rücksicht auf die dienstlichen Verhältnisse in der Heeresverwaltung und ihre besonderen Aufgaben sind die Angestelltenstellen des Geschäftszimmerdienstes von besonderer Bedeutung, zu denen die Vergütungsgruppen von VIb TO. A an aufwärts rechnen, grundsätzlich den männlichen Angestellten vorbehalten. Ausnahmen, denen nur in zwingenden Fällen, wenn dienstliche Gründe es erfordern, zugestimmt werden kann, unterliegen der Genehmigung des Oberkommandos des Heeres nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Wehrkreisverwaltung (Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres usw.).«

Die Vorbemerkungen sind mit entspr. Hinweis zu versehen.

O. K. H., 31. 1. 39
— B 12 d — AHA (I d/F St N).

81. Anforderung der Ausgaben für Angehörige der Luftwaffe.

— H. M. 1936 S. 205 Nr. 651 und H. M. 1937 S. 210 Nr. 584 —

In Übereinstimmung mit einer Anordnung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe für seinen Bereich wird das in den H. M. 1937 S. 210 Nr. 584 bekanntgegebene Verfahren vom Rechnungsjahr 1939 ab auf sämtliche Anforderungen des Heeres bei der Luftwaffe ausgedehnt. Als zuständige Dienststelle der Luftwaffe, bei der die Heeresdienststellen die Erstattung der betr. Ausgaben vierteljährlich bis zum 10. des ersten Monats des neuen Vierteljahrs zu beantragen haben, hat daher künftig ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der betr. Angehörigen der Luftwaffe dasjenige Luftgaukommando zu gelten, in dessen Bereich die anfordernde Heeresdienststelle liegt.

Für Wehrersatzdienststellen gilt die »Dienstanweisung für Wehrersatzdienststellen vom 28. 10. 1938« — D 3/9 — § 14.

Zur Erleichterung der Erstattung durch die Luftgaukommandos haben die anfordernden Heeresdienststellen in allen Fällen als Beleg dem Hilfsbuch eine Zusammenstellung der betr. Angehörigen der Luftwaffe mit folgenden Angaben beizufügen:

Name, Dienstgrad, Truppenteil usw., Standort, Löhnung, Reisekosten, Lazarettkosten, Röntgenkosten usw., zuständige Amtskasse und Buchungsstelle.

Die bezeichneten H. M. 1936 und 1937 sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

O. K. H., 25. 1. 39
— 59 b — H Haush (VI).

82. Urteilsvollstreckung.

Folgende vom Reichskriegsgericht wegen Landesverrat zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zur Wehrunwürdigkeit verurteilten Wehrmachtangehörigen sind am 17. 1. 1939 hingerichtet worden:

1. der ehemalige Gefr. Heinz Koschan einer Nachrichtenabteilung,
2. der Schütze Gerhard Kersandt eines M. G. Batl.

Koschan ist aus nichtigen Gründen fahnenflüchtig geworden und hat sich ins Ausland begeben, wo er sofort landesverräterische Beziehungen zu dem feindlichen Nachrichtendienst anknüpfte. Diesem hat er rückhaltlos alles mitgeteilt, was ihm während seiner Dienstzeit über geheime militärische Angelegenheiten bekanntgeworden war. Als er dem feindlichen Nachrichtendienst keine Angaben mehr machen konnte, wurde er ausgewiesen und nach Deutschland abgeschoben.

Kersandt ist durch Zufall mit einem Agenten des ausländischen Nachrichtendienstes in Berührung gekommen und hat dessen Angebot, für ihn zu arbeiten, angenommen. Ein Jahr lang hat er diese Beziehungen aufrechterhalten und dabei hemmungslos, getrieben von Geldgier zur Befriedigung seines leichtsinnigen Lebenswandels, Staatsgeheimnisse verraten.

Die Bekanntgabe an die Truppe hat nach H. M. 1937 S. 180 Nr. 479 zu erfolgen.

O. K. H., 23. 1. 39
— 4 — Abt H (V).

83. Sollstärken an Unteroffizieren.

Aus den bei O. K. H. vorliegenden Meldungen über Soll- und Iststärken geht hervor, daß einzelne Dienststellen und Stäbe ihr Soll an Unteroffizieren und Gefreiten durch Kommandierungen aus der Truppe beträchtlich erhöht haben.

Eine derartige Maßnahme ist vor allen Dingen bei dem derzeitigen Mangel an Unteroffizieren und Mannschaften des 2. Dienstjahres nicht vertretbar. Jede Dienststelle hat der augenblicklichen Notlage im Truppeninteresse Rechnung zu tragen und muß mit der für sie festgesetzten Sollstärke an Personal auskommen.

Die Heeresgruppen- und Generalkommandos sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich. Sie ist nachzuprüfen und zu überwachen.

Über die Sollstärken kommandierte Unteroffiziere und Mannschaften des 2. Dienstjahres sind baldigst, spätestens bis zum 28. 2., zu ihren Stammtruppenteilen zurückzuschicken.

O. K. H., 28. 1. 39
— 12d — Abt H (III).

84. Abfindung der E-Offizieranwärter.

Der Erlaß H. M. 1938 S. 18 Nr. 64 ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

1. Im 1. Absatz »Zu 2« ist auf der 3. Zeile hinter den Worten »des alten Heeres« einzufügen »und der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie«.
2. Im 3. Absatz »Zu 2« ist auf der 2. Zeile hinter »31. 12. 20.« einzufügen »und die bewaffnete Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bis zum 20. 3. 20.«, ferner auf der vorletzten Zeile hinter »Reichswehr« »und das am 21. 3. 20 gebildete österreichische Bundesheer fallen.«

Das Wort »fällt« des letzten Satzes in diesem Absatz ist zu streichen.

O. K. H., 28. 1. 39
— 60b — Abt H (I).

85. Unbedruckte Truppen- und Dienstausweise.

Zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels und zeitraubender Buchungen wird gebeten, einzelne unbedruckte Formulare der Truppen- und Dienstausweise (sogenannten Druckausschuß), die sich in den Packungen vorfinden, nicht an das Oberkommando des Heeres zurückzusenden, sondern dort in Abgang zu bringen und zu vernichten.

O. K. H., 28. 1. 39
— 16f — Abt H (Va).

86. Beihilfe für die Uniformänderung der Offiziere.

Bei Änderung der Waffenfarbe von Truppenteilen haben die Offiziere, die aus diesem Anlaß entstehenden Abänderungskosten der Uniform aus der Bekleidungsentschädigung oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dies gilt auch bei Änderung der Waffenfarbe infolge Versetzung zu einer anderen Waffengattung usw. im Heer.

Sofern jedoch hierdurch die Uniform innerhalb von 2 Jahren zweimal und öfter geändert werden muß, wird von der erforderlichen zweiten Änderung an jeweils eine Beihilfe von 50 *RM* für Rechnung des Kap. VIII A 6 Tit. 32 gewährt, die gemäß H. V. Bl. 1938 Teil B Nr. 161 S. 99 Ziff. 18 von den Zahlmeistereien usw. an die Heereskleiderkasse zur Gutschrift für den Empfangsberechtigten zu zahlen ist.

Musikmeister erhalten die gleiche Beihilfe.

Vorstehende Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1938 in Kraft.

O. K. H., 25. 1. 39
— 64e 24. 10. — Abt Bkl (I).

87. Rahmenvertrag für Klebstoff „Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)" zur Reparatur der Schutzmäntel für Kradfahrer usw.

— H. M. 1938 S. 156 Nr. 457 —

Durch Verordnung der Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest in Berlin vom 15. 8. 38 ist die Herstellung von Klebstoffen aus Kautschukmilch mit mehr als 20 Gewichtsprozent Kautschuktrockengehalt ab 1. 10. 38 untersagt.

Als Ersatz für die bisherige Qualität ist in Abänderung des mit der Fa. L. Lorenz, Nieder Ingelheim (Rhein), abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 4. 6. 38 die Lieferung von

Vulko-Kitt aus deutschem synthetischem Material

genehmigt.

Der Preis für die 1-kg-Dose (Nettogewicht) — Bruttogewicht der Dose mit Inhalt 1160 g — Vulko-Kitt neuer Art beträgt 2,62 *RM* — Zwei *RM* zweiundsechzig *Rpf* — zuzüglich derzeitigem Zollzuschlag von 0,38 *RM* — Achtunddreißig *Rpf* — bei Lieferung frei Bahnhof oder frei Postanstalt Nieder Ingelheim (Rhein).

Der Zollzuschlag ist getrennt in Rechnung zu stellen. Bei Änderung des Zolltarifs ist unter Angabe der Verordnung über Zolländerungen der jeweils am Tage der Lieferung gültige Zollzuschlag zu berechnen.

Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware bei der Empfangsstelle wird ein Skonto von 3% gewährt.

Die weiteren im Rahmenvertrag H. M. 1938 S. 156 Nr. 457 gemachten Ausführungen und Bedingungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

O. K. H., 28. 1. 39
— 64f 18 — Abt Bkl (IIb).

88. Regelung der Gerichtsbarkeit.

I. Auf Grund der mir durch die Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung übertragenen Befugnis bestimme ich gemäß § 11 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung mit Wirkung vom 1. April 1939

die Kommandanten von Stettin, Dresden, Kassel, Hamburg und Mainz/Wiesbaden

zu Gerichtsherren erster Instanz.

II. In Dresden wird mit Wirkung vom 1. April 1939 eine Zweigstelle des Gerichts der 4. Division errichtet.

III. Die Zweigstelle Kassel des Gerichts der 9. Division fällt mit dem 1. April 1939 weg.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. K. H., 25. 1. 39
— B 11 — H R (IIa).

89. Einführung von M. G.-Gerät 34.

Die Truppenversuche mit dem nachstehend aufgeführten M. G.-Gerät und -Fahrzeug sind abgeschlossen.
Es werden eingeführt:

1. Das Maschinengewehr 34.
2. Die M. G.-Lafette 34.
3. Die M. G.-Zieleinrichtung.
4. Der Zwillingssockel 36.
5. Der Patronenkasten 36 für M. G.
6. Der Maschinengewehrwagen (Jf. 5).

Benennung	Abgekürzte Bezeichnung	Stoffgliederung, Ziffer	Gerätklasse	Anford.-Zeichen	Zeichn.-Nr. bzw. Anl. A. N. (Heer) und Fertigungsunterlagen	
Maschinengewehr 34	M. G. 34	2	J	J 64051	Anl. J 325	
M. G.-Lafette 34 m. Laf.-Aufsatzstück 34	M. G. Laf. 34	2	J	J 65501	Zeichn.-Nr. 2 B 32 mit nachgeordneten Zeichn.	Zeichnungen, Lieferbedingungen und Abnahmelehrenzeichnungen liegen vor.
M. G.-Zieleinrichtung	M. G. Z. E.	27	J	J 24901	Anl. J 2731	
Zwillingssockel 36	Zw. Sock. 36	2	J	J 68500	Anl. J 323	
Patronenkasten 36 f. M. G.	Patr. Kast. 36 f. M. G.	2	J	J 67500	02 C 9317	
Maschinengewehrwagen (Jf. 5)	M. G. Wg. (Jf. 5)	20	J	J 38501	Anl. J 2006	

O. K. H., 24. 1. 39
— 72d — In 2 (IIIb).

90. Bleigelder.

Die Bestimmung in den H. M. 1938 S. 81 unter C 18 letzter Absatz, wonach Erg.-Einheiten keine Bleigelder erhalten, gilt nur noch für Munitionsteile aus der bis Ende Dezember 1938 verschossenen Munition.

Für Munitionsteile aus der vom 1. 1. 39 ab verschossenen Munition sind für Erg.-Einheiten Bleigelder nach den allgemeinen Bestimmungen (Vorschrift für das Verwalten der Munition bei der Truppe — H. Dv. 450 — S. 127 ff.) zuständig. Die Bleigelder sind in erster Linie zur Beschaffung von Scheiben und Schießbüchern und für solche Bedürfnisse zu verwenden, die sonst aus Scheibengeldern zu bestreiten sind.

O. K. H., 28. 1. 39
— 72/88/66 — In 2 (VIII).

91. Unterrichtstafeln für Munition des lg. 21 cm Mrs.

Die Unterrichtstafeln 30/1 — 21 cm Gr. 17 — liegen versandbereit beim Heeres-Zeugamt Kassel und sind gemäß H. M. 1939 S. 7 Nr. 17 dort anzufordern.

Die Unterrichtstafel VIII — Munition des lg. 21 cm Mrs. — wird hiermit außer Kraft gesetzt und ist unter Beachtung der Bestimmungen der H. Dv. 99 zu vernichten.

O. K. H., 18. 1. 39
— 73n 10 — In 4 (II).

92. Räder für s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 (Kzg.).

1. Um Eisen und Gewicht zu sparen, sind für die s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 für Kraftzug (Lafette, schwere Protze 18 für Kraftzug) Räder aus Elektron mit Vollgummibereifung entwickelt worden. Die Gewichtsersparnis beträgt bei jedem Geschütz einschl. Protze etwa 360 kg.

2. Anforderungszeichen des neuen Rades für
Lafette A 34 202 (Zeichnungs-Nr. 5 B 3516),
Protze A 34 366 (» 5 B 7207).

3. Die bisherigen und die neuen Räder können nebeneinander an einem Teilfahrzeug (Lafette, Protze) verwendet werden, da sie die gleiche Breite haben.

4. Die neuen Räder werden erst nach Aufbrauch der bisherigen an die Truppe ausgegeben.

5. Die Anlagen A 145, A 147, A 205 und A 207 werden bei Neudruck vervollständigt.

O. K. H., 31. 1. 39
— 73 f — In 4 (III).

93. Einziehung der D 502.

»Pontonbrücken mit Riegelbalken vom 17. 12. 1927.«

Die vorstehende Vorschrift ist von allen Dienststellen und Truppenteilen, die mit dem Brückengerät A (Riegelbalkengerät) nach der Mobausstattung nicht planmäßig ausgestattet sind, sogleich an die Vorschriftenstelle des betreffenden Generalkommandos und von diesen bis spätestens 15. 2. 39 an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung beim O.K. H. zurückzugeben.

Von den Dienststellen, die nach der Mobausstattung planmäßig mit dem Brückengerät A ausgestattet sind, kann etwa fehlender Bedarf der D 502 bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des O. K. H. nach dem 1. 3. 39 auf dem Dienstweg angefordert werden.

O. K. H., 15. 1. 39
— 89 — In 5 (I b).

94. Kfz.-Bereifung.

Durch die Festsetzung des vorläufigen Solls für Kfz.-Bereifung in den H. M. 1938 S. 143 Nr. 418 sind verschiedene Unklarheiten aufgetreten, die der Klärung bedürfen.

1. Durch das neue Soll ergibt sich bei der Truppe ein Bereifungsvorrat, der in erster Linie dazu dient, vor dem Ausrücken nicht voll brauchbare Bereifung auszutauschen.
   Es ist nicht vorgesehen, den dann verbleibenden Bereifungsvorrat mitzunehmen. Es soll nur so viel Bereifung mitgenommen werden, als auf den Kfz. ohne Überschreitung der Tragfähigkeit unterzubringen ist.
2. Größere Gummikeller für die Aufbewahrung des Bereifungsvorrates werden nicht zugestanden. Die Vorratsbereifung ist in vorhandenen geeigneten Räumen (Kellerraum, Teil einer Halle) unterzubringen.
3. Für stockierte Kfz. gelten die Bestimmungen der H. M. 1938 Nr. 418 nicht. Notwendig werdender Bereifungsaustausch ist mit dem vorhandenen Bereifungsvorrat durchzuführen.
4. Bei Verwertung eines Kfz. ist die Vorratsbereifung, soweit sie nicht an anderen Kfz. aufgebraucht werden kann, an das zuständige H. Za. abzugeben. Bei Versetzungen von Kfz. wird die Vorratsbereifung mitabgegeben.

O. K. H., 27. 1. 39
— 76 m — In 6 (III a).

95. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 8 Nr. 22 setze am Schluß hinzu:

in Spalte	Bestellnummer:	»P 25«,
» »	Gegenstand:	»Panzerspähscheibe (Front)«,
» »	Stück:	»1«,
» »	Preis:	»9,50«.

O. K. H., 2. 2. 39
— 34 r — In 6 (Gr. I [Kav.] I c).

96. Strahlung der künstlichen Antennen.

Es ist festgestellt worden, daß mit den künstlichen Antennen erhebliche Reichweiten erzielt werden können.

Folgende Strahlungsweiten wurden festgestellt:

Künstl. Antenne	Zuständig für	Strahlungsreichweite in km: noch aufnehmbar	Strahlungsreichweite in km: nicht mehr feststellbar	Gemessen mit	Bemerkungen
KA 100	100 W. S.	9	14,—	Torn.E. b an H.A. 8 m	Länge der verwendeten Anschlußkabel für künstliche Antennen 25 cm.
KA 5	5 W. S.	3,5	6,5	»	

Die Reichweiten können noch erheblich größer werden, wenn zum Anschluß der künstlichen Antennen längere Anschlußkabel als 25 cm verwendet werden oder wenn das Gegengewicht am Sender verbleibt. Soweit Kabel von 25 cm Länge für den Anschluß der künstlichen Antennen bei einzelnen Funktrupps nicht vorhanden sind, sind sie durch die Truppe (Truppenmechaniker oder Truppenwerkstatt) zu fertigen und bei den Funktrupps mitzuführen. Bei Neubearbeitung der N-Anlagen werden die erforderlichen kurzen Verbindungskabel bei allen Funktrupps vorgesehen.

Bei der Ausbildung im Funkbetrieb ist auf die möglichen Auswirkungen der Strahlungsreichweite der künstlichen Antennen besonders hinzuweisen.

O. K. H., 25. 1. 39
— 89 — In 7 (Ic 1).

97. Erfahrungsberichte über Ausbildungsvorschriften der Nachr.-Truppe.

Für nachstehende Ausbildungsvorschriften der Nachr.-Truppe sind dem O. K. H. (In 7) Erfahrungsberichte mit Änderungsvorschlägen vorzulegen:

H. Dv. g 17	»Aufklärung durch Nachrichtenmittel«, Heft 1 »Die taktische und Gefechtsaufklärung durch Nachrichtenmittel« v. 15. 3. 38,
H. Dv. 421/4 a	»Aufbau von Funkstellen« v. 10. 3. 38,
H. Dv. 421/5	»Blink- und Lichtsprechdienst« v. 10. 9. 38,
H. Dv. 425	»Heeressignaltafel« v. 24. 5. 38,
D 751/1	»Richtlinien für das Aufstellen und Bearbeiten von Funkunterlagen« v. 17. 8. 38,
D 1041	(N. f. D.) »Anleitung zum Tarnen des Nachrichtenverkehrs«. Decknamenliste v. 15. 8. 38.

Vorlage der Erfahrungsberichte durch die Generalkommandos zum 15. 10. 39. Es sind zusammenfassende Berichte der Generalkommandos vorzulegen, keine Einzelberichte von Truppen usw.

O. K. H., 3. 2. 39
— 89 — In 7 (I c 1).

98. Änderung der Verdunklungsbefehle.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — Chef ZL — gibt folgende Anordnungen bekannt:

»Die in der L. Dv., H. Dv., M. Dv. Nr. 401 vorgesehenen Verdunkelungsbefehle

»Verdunklung«,
»Verdunklung aufgehoben«

fallen mit sofortiger Wirkung weg.

Die »Verdunklung« ist künftig für das ganze Reichsgebiet Dauerzustand, der nach Aufruf des Luftschutzes allabendlich vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Hellwerden durchzuführen ist.

Soweit für einzelne Ortsteile oder Betriebe (einschließlich Wehrmachtanlagen) in Zukunft Erleichterungen von der Verdunklung (entsprechend dem später in Fortfall kommenden Begriff »eingeschränkte Beleuchtung«) zugelassen werden, ist die völlige Verdunklung auf die Warnmeldung »Luftgefahr .....« (bei Ausfall dieser Warnmeldung auf die Warnmeldung oder das akustische Signal »Fliegeralarm«) durchzuführen; auf die Meldung »Luftgefahr vorbei« können die zugelassenen »Erleichterungen in der Verdunklung« wieder in Wirksamkeit treten.

Eine längere Verdunklungsdauer (z. B. für eine ganze Nacht) für diejenigen Orte und Betriebe, denen Erleichterungen in der Verdunklung zugestanden sind, kann von den zuständigen militärischen Dienststellen auf Grund der Luftlage durch besonderen Befehl angeordnet werden. Die Weitergabe solcher Befehle an die in Betracht kommenden Luftschutzwarnstellen geschieht durch die Luftschutzwarnzentrale auf dem Nachrichtennetz des Luftschutzwarndienstes (Waldemarverbindungen).«

Auf die Änderungen ist durch einen handschriftlichen Vermerk in der H. Dv. 401 Ziff. 135 und in der H. Dv. 410 Ziff. 42 hinzuweisen. Deckblätter folgen.

O. K. H., 18. 1. 39
— 40 I 20 — In 9 (III).

99. Ausstattung mit der L. Dv. 773.

Mit der L. Dv. 773 N. f. D. — Richtlinien für die Brandbekämpfung im Luftschutz — müssen ausgestattet sein: Sämtliche Kommandobehörden und Stäbe bis einschl. Batls. Stab, Kommandanturen, Mun. Anstalten und sonstige Dienststellen, die außerhalb des unmittelbaren Befehlsbereichs der vorgesetzten Dienststelle ihren Standort haben (Verpfleg. Amt, Feldzeugdienststellen usw.).

Es stehen zu:

für Stab Gen. Kdo.	= 5 Abdr.
für Div. Stab	= 2 »
sonstige Stäbe und Dienststellen	= 1 »

Die Verteilung der Vorschrift bis zur Komp. usw. ist nicht erforderlich, jedoch wären einzeln liegende Komp. usw. zu berücksichtigen.

Soweit Vorschriften fehlen, haben die Gen. Kdos. und sonstigen Dienststellen, welche gemäß H. M. 1936 S. 197 Nr. 627 Ziff. 5 unmittelbar mit Vorschriften beliefert werden, ihren Bedarf bis zum 1. März 1939 der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des Oberkommandos des Heeres zu melden.

O. K. H., 21. 1. 39
— 89 a/b — In 9.

100. Einführung von Gasspürmitteln.

Nach erfolgreicher Truppenerprobung werden eingeführt:

1. Spürpulver.

Es dient zum Nachweis von Geländekampfstoff und besteht aus Quarzmehl, mit Farb- und Reaktionsstoffen vermischt. Kommt es mit Geländekampfstoff in Berührung, so verfärbt es sich blutrot.

Benennung	Spürpulver
Nr. der Stoffgliederung	38
Gerätklasse	Ch
Anforderungszeichen:	
Trommel zu 25 kg	Ch 1027
Trommel zu 50 kg	Ch 1028
Gewicht: Trommel zu 25 kg	32 kg
Trommel zu 50 kg	60 kg.

2. Spürbüchse.

Die Spürbüchse dient zum Streuen des Spürpulvers. Sie ist aus Wickelpapier gefertigt und hat ein Fassungsvermögen von etwa 1,8 kg. Sie besitzt Streulöcher in zwei Größen sowie ein Fülloch und ist mit Traggriff und Tragschlaufe versehen.

Benennung	Spürbüchse
Nr. der Stoffgliederung	38
Gerätklasse	Ch
Anforderungszeichen	Ch 1029
Gewicht: leer	600 g
mit 1,6 kg Spürpulver (etwa 4/5) gefüllt	2,2 kg.

3. Satz Spürfähnchen mit Tragtasche.

Er dient zur Kennzeichnung der Grenzen eines vergifteten Geländes und enthält 20 aufsteckbare Spürfähnchen und 50 m gelbes Band in einer Tragtasche aus Segeltuch mit Schultergurt.

Benennung	Satz Spürfähnchen mit Tragtasche
Nr. der Stoffgliederung	38
Gerätklasse	Ch
Anforderungszeichen	Ch 1025
Anlage zur A. N. (Heer)	Ch 4420
Gewicht	1,5 kg.

O. K. H., 2. 2. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

101. Ersatzteile für l. und s. Gr. W. der Fertigung 37 und Fertigung 38.

Der Nachschub an Ersatzteilen für l. und s. Gr. W. wird durch die unterschiedlichen Jahresfertigungen erschwert.

Das Heeres-Zeugamt Magdeburg wird deshalb hiermit als die alleinige Nachschubdienststelle für ganze Werfer und Ersatzteile der Fertigung 1937 bestimmt.

Soweit bei anderen H. Za. noch Werfer oder Ersatzteile der Fertigung 37 vorhanden sind oder aus Neufertigung bzw. Truppenrücklieferungen noch eingehen, ist sofortige Abgabe an das H. Za. Magdeburg zu veranlassen.

Sämtliche Anforderungen an Ersatzteilen für l. und s. Gr. W. der Fertigung 37 sind künftig dem H. Za. Magdeburg zuzuleiten.

O. K. H., 3. 1. 39
— 72g 60/83 — 14 — Fz In (IVb).

---

102. Zweibein für s. Gr. W. 34 (8 cm.)

Es sind zu unterscheiden:

a) Zweibeine der Fertigung 1937 (s. Gr. W. 34 (8 cm) der Fertigung 37 Nr. 11—385)

b) Zweibeine der Fertigung 1938 (Stahl) (s. Gr. W. 34 (8 cm) der Fertigung 38 Nr. 386—485, 986, 1001—1099, 1902—1961, 2152—2234, 2702—2784),

c) Zweibeine der Fertigung 38 (Leichtmetall) als endgültige Ausführung (restliche s. Gr. W. 34 (8 cm) der Fertigung 38 und der künftigen Fertigung).

Für den Nachschub an Ersatzteilen ist zuständig:
Zu a): nur das Heeres-Zeugamt Magdeburg.
Zu b): nur das Heeres-Zeugamt Magdeburg.
Zu c): das territoriale Heeres-Zeugamt.

Bei Ersatzteilanforderungen ist dem abgebenden H. Za. unbedingt die Fertigungsart des Zweibeins mitzuteilen.

O. K. H., 3. 1. 39
72g 60/83 — 14 — Fz In (IVb).

---

103. Friedensversorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen.

I. Friedensnachschub an Waffen und Gerät.

a. Allgemein.

Für die Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig das H. Za.
I	Königsberg
II	Güstrow
III	Spandau
IV	Naumburg
V	Ulm
VI	Hannover, ab 1. 3. 39 Unna
VII	München
VIII	Breslau
IX	Kassel
X	Hamburg
XI (für 19. und 31. Div.)	Hannover
XI (für 13. Div.)	Magdeburg
XII	Mainz
XIII	Ingolstadt
XVII	H. N. Za. Linz
XVIII	Freilassing (vorläufiger Sitz in Salzburg)

b. Exterritoriale Truppenteile.

Anforderungsweg:

1. Gerät gegen Wertberechnung:
   Der Truppenteil fordert unmittelbar beim territorialen H. Za. an.
2. Gerät ohne Wertberechnung auf dem Wirtschaftsdienstweg.
   Der Truppenteil fordert bei seinem vorgesetzten Gen. Kdo. an. Das Gen. Kdo. weist das für den Truppenteil territorial zuständige Fz. Kdo. zur Ausgabe des Geräts an.

c. Ausnahmen.

Gerätklasse	Gegenstand	Für die Truppen des Wehrkreisbereichs	Zuständiges H. Za.
A	Zubehör-, Vorratssachen, Ersatz- und Instandsetzungsteile für den Waffenmeister:		
	F. K. 16 n/A u. l. F. H. 16 l. F. H. 18 s. 10 cm K. 18, s. F. H. 18 u. Rohrwagen (Af. 19)	XVII, XVIII	München
	Geb. Gesch. 36, Geb. K. 14 Kp. und Geb. K. 15	XVIII	München
	15 cm K. 16 und Rohrwagen der 15 cm K. 16 (Af. 8) lg. 21 cm Mrs.	II—XVIII	Spandau
	7,5 cm Kw. K.	I—XVIII	Spandau
	Mun. Wg. 96 n/A (Af. 3) und F. H. Mun. Wg. 98 (Af. 4)	IV XVII, XVIII VI	Spandau Ingolstadt Kassel
	Geschützaufnahmegerät Beleuchtungsgerät für Zieleinrichtungen Wetterdienstgerät Art.-Sondergerät f. Beob. Abt. Art.-Übungsgerät	I—XVIII	Spandau
	Beob.- u. Verm.-Gerät	II, III, IV, VIII, IX, XII VI, X, XI V, VII, XIII, XVII, XVIII	Spandau Hannover München
	Unterrichtstafeln Waffenmeistergerät	I—XVIII	Kassel
J	M. G. 34 einschl. Zub. z. Vorr.-Sachen für M. G. u. M. G. Laf. sowie M. G.-Wagen 36	III, VIII, X IV, VI, IX, XI V, XII, XIII, XVII, XVIII	Güstrow Magdeburg München

Gerätklasse	Gegenstand	Für die Truppen des Wehrkreisbereichs	Zuständiges H. Za.
	M. G. 13 k	I—X, XII, XIII, XVII, XVIII	Magdeburg
	m. M. W. 16	I—XIII	Spandau
	leichter und schwerer Granatwerfer »Fertigung 37« m. Zub. u. Vorr.-Sachen und Ersatzteilen	I—XIII, XVII, XVIII	Magdeburg
	leichter und schwerer Granatwerfer »Fertigung 38« m. Zub. u. Vorr.-Sachen und Ersatzteilen	XI	Hannover
	2 cm Flak 30 m. Zub. u. Vorr.-Sachen	II, IV, VI, VII, IX, X, XI, XII, XIII	Spandau
	s. Inf. Gesch. 33 m. Zub. u. Vorr.-Sachen	II, IV, VIII IX, X, XI V, VII, XII	Spandau Hannover Ingolstadt
	Beob.- u. Vermessungsgerät der Gerätklasse J	II—XIII, XVII, XVIII	Hannover
	Waffenmeistergerät der Gerätklasse J	II, IV, VIII, X VI, XI, XII, XIII V, VII, XVII, XVIII	Spandau Kassel Ingolstadt
	3,7 cm Kw. K.	I—III, VIII VI, IX, X VII, XII, XIII, XVII, XVIII	Naumburg Magdeburg Ulm
	Unterrichtstafeln	I—VIII, X—XIII, XVII, XVIII	Kassel
N	Unterrichtstafeln für das Nachr.-Gerät	I—XIII	Bln.-Schöneberg
	Nachrichtengerät	XVII	H. N. Za. Wien
K	Ersatzteile für Pz. Kpfw. I A und I B	I II—XVI XVII, XVIII	Königsberg Magdeburg H. N. Za. Wien
	Ersatzteile für Pz. Kpfw. II—IV	I—XVIII	Magdeburg
Ch	Riechprobenkasten	I—XIII, XVII, XVIII	Spandau
	Satz Lehrmittel für Gasschutz (Gasschutztafeln, Lehrfiltereinsatz, Gasschutzleitfaden)	I—XIII, XVII, XVIII	Kassel
	Nebelwerfergerät einschl. Zub. u. Vorr.-Sachen	IV, V, X, XI	Hannover
	Nebelerstäubergerät, Füllvorrichtung für Nbl. Zst. einschl. Zub. u. Vorr.-Sachen	I—XIII, XVII, XVIII	Hannover
V	Hufbeschlaggerät, Hufbeschlagmittel und Feldschmieden	XVII, XVIII	Wehrkreisveterinärpark XVII, Wien
		I—XIII	Die unter Ia aufgeführten H. Za.; später die zuständigen Wehrkreisveterinärparke (Zeitpunkt wird vom Gen. Kdo. bekanntgegeben.)

II. Friedensnachschub an Munition:

Es ist zuständig für Div.	die H. Ma.	Es ist zuständig für Div.	die Ha. Ma.
1.	Königsberg	22.	Munster
11.	Stablack	30.	Mölln
21.	Ludwigsort	13.	Altengrabow
2., 12., 32.	Güstrow	19.	Celle
3. und 3. l.	Töpchin	31.	Lehre
23.	Neuruppin	2. l.	Dessau
4., 24.	Zeithain	33., 34., 36. u. Gen. Kdo. d. Grenztr. Saarpfalz	Bamberg
14.	Torgau	10., 17., 46.	Feucht
5., 25., 35. u. Kdo. Stab Oberrhein	Ulm	44., 45. u. 4. l.	Groß Mittel
6., 16., 26., 1. l. u. Kdo. Stab Eifel	Senne	1. Pz.	Dessau
7., 27. sowie 2. u. 3. Geb.	Ingolstadt	2. Pz.	Groß Mittel
8., 18., 28.	Priebus	3. Pz.	Töpchin
9., 15., 29.	Kassel	4. Pz.	Bamberg
20.	Lockstedter Lager	5. Pz.	Priebus

Zusätze:

1. Truppen und Dienststellen, die keinem Divisionsverband angehören, sind auf die H. Ma. angewiesen, die für die Division zuständig ist, in deren Bereich sie untergebracht sind. Zuteilung im einzelnen hat durch die Gen. Kdo. zu erfolgen.

2. Üb.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel sowie Üb. T und S.-Minen sind mit Ausnahme von Üb.-Stielhandgranaten und zugehörigen Teilen, die bei der zuständigen H. Ma. anzufordern sind, von den Truppen im Wehrkreisbereich

I ..... beim H. Za. Königsberg
II, III, IV, VIII u. XV .. bei der H. Ma. Neuruppin
VI, IX, X, XI u. XIV .. beim H. Za. Kassel
V, VII, XII, XIII, XVI,
XVII u. XVIII ..... bei der H. Ma. Bamberg

anzufordern.

3. Ex.- und Vp.-Munition, mit Ausnahme solcher für Handwaffen und M. G., die bei den zuständigen H. Ma. anzufordern ist, ist von den Truppen im Wehrkreis I beim H. Za. Königsberg, von allen übrigen Truppen beim H. Za. Kassel anzufordern.

4. U.-Munition aller Art ist von sämtlichen Truppen bei der H. Ma. Celle anzufordern.

5. U.-Tafeln sind von allen Truppen beim H. Za. Kassel anzufordern.

III. Instandsetzen von Waffen und Gerät:

Für die Truppen im Wehrkreisbereich	ist zuständig für schwere Art.	ist zuständig für alles übrige Gerät
I	Königsberg	das nach Ia zuständige Heereszeugamt.
II (für 2. u. 32. Div.)	Spandau	
II (für 12. Div.)	Güstrow	
III	Spandau	
IV	Magdeburg	
V	Ingolstadt	
VI	Hannover	
VII	Ingolstadt	
VIII	Spandau	
IX	Kassel	
X	Hannover	
XI (für 19. Div.)	Hannover	
XI (für 13. u. 31. Div.)	Magdeburg	
XII	Mainz	
XIII	Ingolstadt	
XVII	Ingolstadt	
XVIII	Ingolstadt	

Erlaß des O. K. H. vom 9. 12. 37 — 11c 45/49 AHA/Fz (Ib) — H. M. 1937 S. 220 Nr. 614 — tritt außer Kraft.

O. K. H., 19. 1. 39
— 11c 63 — Fz In (Ia).

104. Übungsgerät für 3,7 cm Pak.

Die auf Grund des Erlasses O. K. H. 73 a/p 448. 11. 1938 AHA/In 6 (VIIIc) vom 28. 11. 1938 von den Generalkommandos vorgelegten Nachweisungen über fehlende Kasten Schießgerät 35 mit Inhalt und Einstecklaufen zur 3,7 cm Pak müssen als überholt angesehen werden, weil die Heereszeugämter zur gleichen Zeit größere Mengen Übungsgerät an die Truppen zum Versand gebracht haben.

Sämtliche Pz. Abw. Einheiten melden daher mit dem Stichtage 15. 2. 1939 nach der A. N. (Üb.) das Soll, Ist und Fehl bzw. Mehr an Übungsgerät für 3,7 cm Pak nach folgendem Muster:

Truppenteil Standort	Kasten Schießgerät 35 m. Inh. nach D 256 Ziff. 1 vollständig			Einstecklauf zur 3,7 cm Pak			Bemerkungen[1])
	Soll	Ist	Fehl	Soll	Ist	Fehl	
14./J. R. 82 Göttingen	4	4	—	8	4	4	1 Kasten Schießgerät, leer mehr.

[1]) Anmerkung: In Spalte Bemerkungen sind sowohl Mehr- als auch Fehlmengen von einzelnen Teilen aufzunehmen, z. B. Kasten Schießgerät 35, leer, einzelne Schießgeräte und Zubehör zum Kasten Schießgerät 35, Ex.-Schlagbolzen, Auszieher mit Feder u. dergl.

Vorlage
beim Rgt. 17. 2. 39
bei der Div. 21. 2. 39
beim Gen. Kdo. 25. 2. 39
beim O. K. H. AHA/Fz In 3. 3. 39.

O. K. H., 21. 1. 39
— 73 1 60/83 — 10 — Fz In (IVb 3).

105. Anstrich des Heergeräts in den H. Za.

1. Der Anstrich des Heergeräts bei H. Fz.-Dienststellen mit dem neuen Buntfarbenanstrich (Zweifarbenanstrich) gem. H. M. 1938 S. 261 Nr. 687 wird wie folgt durchgeführt:

a) für Vorräte in den H. Za. bis zum 30. 6. 1939,
b) für Mob.-Geräteinheiten in den H. Za. bis zum 1. 10. 1939.

2. Für Mob.-Geräteinheiten, die bei der Truppe eingelagert sind, ist der neue Buntfarbenanstrich von der Truppe bis zum 1. 10. 1939 auszuführen (z. B. Kolonnen und Grenzwachteinheiten).

3. Bis zum 30. 6. 1939 werden von den H. Za. für den laufenden Truppennachschub Geräte mit Buntfarbenanstrich a./A. ausgegeben. Das Umstreichen dieser Geräte ist von der Truppe auszuführen. Ab 1. 7. 1939 geben die H. Za. für den laufenden Nachschub nur noch Heergerät mit neuem Buntfarbenanstrich ab.

O. K. H., 21. 1. 39
— 72/89 AG — Fz In (IVa).

106. Austausch geöffneter Behälter mit Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig.

1. Behälter mit Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig, die aus Anlaß der Herbstübungen 1938 geöffnet wurden, sind gegen luftdicht verschlossene Behälter auszutauschen.

Die Truppe teilt die Zahl der geöffneten Behälter (getrennt nach Trommeln zu 35 und Kisten zu 60 Stück) dem zuständigen Heeres-Zeugamt bis 15. 2. 1939 mit.

Die Heeres-Zeugämter liefern Ersatz (nur Trommeln zu 35 Stück) bis 4. 3. 1939; nach dessen Eingang sind von der Truppe die geöffneten Behälter an die Heeres-Zeugämter abzugeben. — Frist 18. 3. 39.

Unter Bezugnahme auf Erl. O. K. H. $\frac{\text{B 83}}{\text{1600/38 g}}$ AHA/ In 9 (IIb) vom 20. 7. 38 Anlage A (6) ist auf vollzählige Rücklieferung der F. E. (Feld) gebrauchsfertig und auf sorgfältige Verpackung der geöffneten Behälter besonders zu achten.

2. Die Fz. Kdo. veranlassen den Austausch der geöffneten Behälter mit F. E. (Feld) gebrauchsfertig für Mob.-Geräteinheiten. Fz. Kdo. XVII und XVIII fordern ihren Bedarf, der aus eigenen Beständen nicht gedeckt werden kann, beim Fz. Kdo. VII an.

3. Die Fz. Kdo. melden an O. K. H. (AHA/Fz In) zum 5. 4. 39:

a) Vollzug zu 1. und 2.,
b) den Bestand an Filtereinsätzen (Feld) gebrauchsfertig in geöffneten Behältern, die bis Abruf zum Neuverpacken bei den Heeres-Zeugämtern verbleiben.

O. K. H., 24. 1. 39
— 83 a/d 60/83 — Fz In (IV h).

107. Anschriften für H. Za. Magdeburg.

Die in den H. M. 1937 Nr. 253 S. 104 (lfd. Nr. 5) für H. Za. Magdeburg angegebenen Anschriften werden durch nachstehende ersetzt:

a) Fernsprechanschluß: Post: Magdeburg 33977 und 33978.

b) Anschrift für Postsendungen: Magdeburg-Fr., Kommandantenwerder.

c) Anschrift für Stückgüter: B. Bf. Magdeburg-Buckau.

d) Anschrift für Wagenladungen: B. Bf. Magdeburg-Elbbf., A.-Gl. Kommandantenwerder.

von vorstehenden Angaben abweichend:

Bezirk	a) Post	c)	d)
Bezirk 4 Artl. Gerät	Magdeburg 33 671 bis 76	B. Bf. Magdeburg-Buckau [1])	B. Bf. Magdeburg-Friedrichstadt, A. Gl. Wagenhaus 13
Bezirk 6	wie vor	wie vor [1])	B. Bf. Magdeburg-Friedrichstadt, A. Gl. Finanzamt Süd.
Bezirk 8 Kraftfahrbez.	Magdeburg 39 441	B. Bf. Königsborn	B. Bf. Königsborn, A. Gl.
Bezirk 11a—d Panzerwagenbez.	wie vor	wie vor	wie vor
Bezirk 9 Gasschutzgerät	Magdeburg 22 945 bis 47	B. Bf. Magdeburg-Buckau	B. Bf. Magdeburg-Elbbf. A. Gl. Kommandantenwerder
Bezirk 10 Mob.-Bezirk	Magdeburg 33 671 bis 76	wie vor	wie vor
H. N. Ma.	Magdeburg 33 977 u. 33 978	wie vor	B. Bf. Magdeburg-Friedrichstadt, A. Gl. Finanzamt Süd. [2])
H. N. Ma. Gerwisch	Lostau 211	wie vor	B. Bf. Gerwisch [2])

Bemerkungen:

[1]) Stückgut selbstverladen wie Wagenladungen.
[2]) Bei Wagenladungen B. Bf. vorher erfragen.

O. K. H., 2. 2. 39
— 11 e 63/10 — Fz In (Reg).

108. Versorgung der Truppe, SS und NSKK.-Motorsportschulen mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

I. Mit sofortiger Wirkung ist bei Bestellungen der Truppe und NSKK.-Motorsportschulen folgendes Verfahren zur Erlangung von Eisen- und Stahlerzeugnissen anzuwenden:

Den Bestellungen bei den einzelnen Firmen bzw. Händlern ist ein Merkblatt folgenden Wortlauts beizufügen:

Merkblatt
über die Belieferung der Truppe und NSKK.-Motorsportschulen mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

1. Die folgende Sonderregelung für die Erteilung von Kontrollnummern zur Belieferung der Truppe und NSKK.-Motorsportschulen mit Eisen- und Stahlerzeugnissen hat den Zweck, eine schnelle Erledigung von Aufträgen im Rahmen der Bestimmungen der derzeitigen Eisen- und Stahlbewirtschaftung sicherzustellen.

2. Sie gilt nur, falls den entsprechenden Aufträgen bzw. Bestellungen von den auftraggebenden unter 1 genannten Dienststellen das vorliegende Merkblatt beigefügt ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß Bestellungen oder Aufträge, zu deren Durchführung Eisen und Stahl gemäß Materialliste der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl im Gewicht unter 30 kg (bei Edelstahl und leg. Guß unter 15 kg) benötigt wird, gemäß der »12. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl«, Ziffer VII, ohne Kontrollnummern ausgeführt werden sollen.

4. Falls zur Ausführung der mit
(Bestellschein(en) bzw. Auftragserteilung(en)
(.....)
erteilten Bestellung(en) Eisen und Stahl in Mengen oberhalb der Freigrenze benötigt wird, sind die erforderlichen Kontrollnummern von dem Auftragnehmer bei der zuständigen Rohstoffstelle, im vorliegenden Falle bei der
Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres
Berlin-Charlottenburg 2
Joachimsthaler Str. 1
zu beantragen.

5. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs ist für alle im laufenden Monat erteilten, durch Beifügung des vorliegenden Merkblattes gekennzeichneten Bestellungen von dem Auftragnehmer bei der unter Ziffer 4 angegebenen Rohstoffstelle ein Sammelantrag auf dem üblichen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen« zur Erteilung einer Gesamtkontrollnummer einzureichen.

6. Der Sammelantrag ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ferner sind die Bestellscheine bzw. Auftragserteilungen der Truppenteile und NSKK.-Motorsportschulen in Urschrift beizufügen.

Um den Auftragnehmern ständig eine Bestellunterlage zu belassen, werden von den Truppenteilen und NSKK.-Motorsportschulen die Bestellscheine in zweifacher Ausfertigung für die Auftragnehmer ausgestellt.

Die Bestellscheine sind mit folgendem Aufdruck zu versehen:

»Dieser Auftrag wird erst rechtsverbindlich, wenn für denselben entweder im einzelnen oder für mehrere Bestellungen im Rahmen eines Sammelantrages die Kontroll-Nr. erteilt worden ist.«

7. Die unter Ziffer 4 angegebene Rohstoffstelle wird auf Grund des Sammelantrages eine Kontrollnummer erteilen und gleichzeitig die eingereichten Bestellscheine bzw. Auftragserteilungen dem Auftragnehmer wieder zurücksenden.

8. Gemäß 14. Anweisung der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl ist der Auftragnehmer berechtigt, die bestellten Fertigerzeugnisse unmittelbar nach Erhalt der Kontrollnummer ohne Rücksicht auf das Gültigkeitsquartal auszuliefern.

9. Anträge auf Zuteilung von Eisen und Stahl sind für folgende Heeresdienststellen: Heeresbauämter, Heeresneubauämter und Heeresstandortverwaltungen, Remonteämter, Heeres-Zeugämter und Munitionsanstalten, Sanitäts- und Veterinärparke sowie Kommandanturen der Truppenübungsplätze, über diese Dienststellen vorzulegen.

Dieses Merkblatt ist von den bestellenden Truppenteilen und den NSKK.-Motorsportschulen zu vervielfältigen.

II. Für die Belieferung der Truppe mit Kraftfahrzeugersatzteilen gilt folgende, im Einverständnis mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium, Hauptabteilung II, festgesetzte Regelung:

a) Die Kraftfahrzeugfirmen liefern an die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes Kraftfahrzeugersatzteile oberhalb und unterhalb der Freigrenzen ohne Kontrollnummer sofort aus.

b) Die Firmen legen bei den zuständigen Rohstoffstellen der Wehrmachtteile und des Reichsarbeitsdienstes, und zwar für das Heer einschließlich der SS-Verfügungstruppe und und NSKK.-Motorsportschulen bei der Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres, Berlin-Charlottenburg 2, Joachimsthaler Str. 1, für die Kriegsmarine bei dem Oberkommando der Kriegsmarine (B Wi), Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76, für die Luftwaffe bei dem R. L. M. L. C 2 II R. V. L., Berlin W 8, Leipziger-Straße 7 und für den Reichsarbeitsdienst bei der Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße, nachträglich, und zwar bis zum letzten des der Lieferung folgenden Monats Abrechnungen mit den Bestellungen in Urschrift über gelieferte Ersatzteile gemäß nachstehendem Muster vor. Diese Abrechnungen sind je besonders nach Ersatzteilen oberhalb und unterhalb der Freigrenzen aufzustellen.

c) Die urschriftlich eingereichten Bestellungen erhalten nach Überprüfung durch die Rohstoffstellen der Wehrmacht und der Reichsleitung des Arbeitsdienstes einen Prüfvermerk und werden mit Erteilung der Kontrollnummer den Firmen wieder zugestellt.

Der Wehrmachtteil ist von den Truppenteilen auf den urschriftlichen Bestellungen durch die Bezeichnung »Heer« (in roter Schrift oder Stempel, Buchstabenhöhe mindestens 12 mm) an deutlich sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

Nachweis der Kraftfahrzeugersatzteillieferungen im Monat ..... 193 .....

Firma: .....

Auftraggebende Dienststelle	Bestellnummer der Dienststelle	Tag der Bestellung	Auftragsnummer der Firma	Tag der Rechnung	Bedarf an Eisen und Stahl kg	Bemerkung: Der Bedarf an Eisen und Stahl ist in dem anliegenden Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs« aufgeschlüsselt

Durch diese vorstehende Regelung treten die Erlasse: H. M. 1938 S. 106 Nr. 301, S. 249 Nr. 659, S. 304 Nr. 815 und H. V. Bl. 1938 Teil C S. 221 Nr. 735 außer Kraft.

O. K. H., 18. 1. 39
— 66b 32/12 — Wa Ro (IIa).

109. Bezug und Verwendung von Waschbenzin (Testbenzin).

Zur Deckung des Bedarfs an Waschbenzin (Testbenzin) — Siedegrenzen 142/200, spez. Gewicht bei 15° C über 0,750 — zollermäßigt sind nachstehende Firmen zugelassen:

A. Lieferfirma:

I. a) Rhenania-Ossag Min. Öl-Werke A. G., Hamburg (mit ihrem Erzeugnis Shell-Waschbenzin K 30),
b) Deutsch-Amerikanische Petr.-Ges. m. b. H., Hamburg (mit ihrem Erzeugnis Dapentin),
c) Johann Haltermann, Hamburg 1, Ferdinandstr. 55/57,
d) Runo, Öl-Akt.-Ges., München 2, Postschließfach 81.
e) »Olex«, Deutsche Benzin- u. Petr.-Ges. m. b. H., Berlin-Schöneberg (mit ihrem Erzeugnis Terpentane).

II.

Im Wehrkreis-Kdo.		
I	Casati & Lederhausen	Königsberg-Vorstadt, Sattlergasse 7
II	H. Stinnes G. m. b. H. Richard O. F. Wolter	Stettin, Kronprinzenstr. 29 Grabow i. Mecklenburg
III	Brenntag A. G.	Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 11
IV	Everth & Co. G. m. b. H. Sachsenöl-Ges. m. b. H.	Dresden A. 29, Hamburger Str. 24 Dresden A. 1, Kleine Packhofstr. 6
V	Zeller & Gmelin	Eislingen/Fils
VI	J. A. Homberg	Wuppertal-Barmen
VII	Ilzhöfers Nachf.	Augsburg, Oberer Graben 331/32
VIII	Paul Donath Osthandel G. m. b. H.	Görlitz, Adolf-Hitler-Str. 41 Gleiwitz
IX	A. May	Erfurt, Krämpferring 26
X	Ernst Boie	Lübeck
XI	Albert Renné	Magdeburg, Industriestr. 9/10
XII	Minera (E. Rempel)	Mannheim-Rheinau, Rhenaniastr. 130/132
XIII	Ilzhöfer's Nachf.	Augsburg, Oberer Graben 331/32

B. Bezug:

1. Zollbegünstigtes Waschbenzin (Testbenzin) ist nach dem in den H. M. 1938 S. 84 Nr. 233 bekanntgegebenen vereinfachten Verfahren zu beziehen.

2. Benzin mit einem spez. Gewicht von 0,750 und darunter bei + 15° C darf zu Reinigungszwecken zollbegünstigt nicht bezogen werden.

3. Die Aufträge sind zu richten:
zu A I. an die Hauptgeschäftsstellen genannter Firmen bzw. an deren nächstgelegene Verkaufabteilung (Verkaufsbüro),
zu A II. an die Hauptgeschäftsstelle genannter Firmen.
Für die Wehrkreiskommandos XVII und XVIII folgt besondere Verfügung.

4. Die Dienststellen, die ihren Standort innerhalb des 100-km-Umkreises der unter A II genannten Firmen haben, decken ein Viertel ihres Gesamtjahresbedarfs bei diesen Firmen.

C. Preise:

I. Preise der Firmen unter A I

Preiszone innerhalb des Wehrkreis-Kdos.	Preise zollbegünstigt, einschl. ermäßigtem Zoll von 2,50 RM pro 100 kg	Lieferfirma
I	22,40 RM	Shell
	22,40 »	DAPG
	22,40 »	Olex
II	18,95 RM	Shell
	18,95 »	DAPG
	18,95 »	Olex
III	18,95 RM	Shell
	18,95 »	DAPG
	18,95 »	Olex
IV	17,80 RM	Shell
	17,80 »	DAPG
	17,80 »	Olex
V	20,10 RM	Shell
	20,10 »	DAPG
	20,10 »	Olex
VI	16,25 RM	Shell
	16,25 »	DAPG
	16,25 »	Olex
VII	20,10 RM	Shell
	20,10 »	DAPG
	20,10 »	Olex
	18,50 »	Runo (nur innerhalb seines Lieferbereichs, der auf Anforderung mitgeteilt wird)
VIII	19,30 RM	Shell
	19,30 »	DAPG
	19,30 »	Olex
IX	17,80 RM	Shell
	17,80 »	DAPG
	17,80 »	Olex
X	18,25 RM	Shell
	18,25 »	DAPG
	18,25 »	Olex
	18,25 »	Haltermann
XI	18,25 RM	Shell
	18,25 »	DAPG
	18,25 »	Olex
XII	17,80 RM	Shell
	17,80 »	DAPG
	17,80 »	Olex
XIII	19,30 RM	Shell
	19,30 »	DAPG
	19,30 »	Olex
	18,50 »	Runo (nur innerhalb seines Lieferbereichs, der auf Anforderung mitgeteilt wird)

II. Preise der Firmen unter A II

Preiszone lt. Zonenkarte	Zollbegünstigt einschl. ermäßigtem Zoll von 2,50 RM je 100 kg
I	20,50 RM
II	21,50 »
III	22,50 »
IV	23,50 »
V	24,— »

1. Die Lieferung erfolgt in Leiheisenfässern mit durchschnittl. Fassungsvermögen von 200 Ltr.

2. Die Preise zu A I gelten nur bei Bezug von wenigstens 1 000 kg in einer Partie frei Haus bzw. frei Empfangsbahnhof nach Wahl des Lieferers, wenn nicht frei Empfangsbahnhof ausdrücklich vom Empfänger bestimmt wird.

Bei Abnahme von weniger als 1 000 kg auf einmal erhöhen sich die Preise um 1.50 *RM* pro 100 kg Reingewicht bei Bezug in heereseigenen Fässern und um 2.— *RM* pro 100 kg Reingewicht in Leiheisenfässern.

3. Die Preise zu A II gelten bei Bezug in einzelnen Leiheisenfässern mit einem durchschnittlichen Fassungsvermögen von 200 Ltr. frachtfrei jeder Bahnstation in der betr. Zone. Sind Lieferstelle und Empfänger (Auftraggeber) am gleichen Ort, so erfolgt die Lieferung frei Verbrauchsstelle zum gleichen Preise.

Die Preise ermäßigen sich bei einmaliger Abnahme von 6 Faß und darüber um 0.50 *RM* pro 100 kg.

4. Die Leiheisenfässer werden für die ersten 30 Tage, vom Tage des Versandes an gerechnet, gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für Leihgebinde, die innerhalb von 30 Tagen nicht zurückgeliefert werden, ist eine Leihgebühr zu zahlen, und zwar:

für den 2. Monat ..... 1.— *RM* je Faß,
für den 3. und folgenden (auch angefangenen) Monat ..... 2.— *RM* je Faß.

Die Rücksendung der Leihgebinde hat frachtfrei an die Lieferstelle zu erfolgen, wenn nicht die Möglichkeit besteht, die leeren Gebinde gelegentlich der Anlieferung neuer Ware mit Lieferers Fuhrwerk zurückzugeben.

Die Bezahlung hat in bar ohne jeden Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

5. Zonenkarten sind erforderlichenfalls bei den Lieferfirmen anzufordern.

Die Wehrkreiskommandos melden bis zum 1. 8. 1939 die in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1939 abgenommenen Mengen getrennt nach Lieferfirmen, desgleichen wie sich diese Regelung bewährt hat.

O. K. H., 25. 1. 39
— 85 d 26/12 — Wa J Rü 6 (VI).

---

110. Motorenöl für Kraftfahrzeuge des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

»UNITOL GI.«
— H. M. 1936 S. 128 Nr. 443 —

Der Reichswirtschaftsminister hat am 2. 1. 1939 den z. Zt. unter obiger Nummer aufgenommenen Reichsverband des deutschen Mineralöl-Hdls., e. V., Berlin W 50, Ansbacher Str. 22, aufgelöst.

An seine Stelle ist die Firma:

»Gemeinschaft des deutschen Mineralöl-Großhandels G. m. b. H.
Berlin W 35, Tiergartenstr. 12a«

getreten, die das »UNITOL GI-Geschäft« des aufgelösten Reichsverbandes weiterführt.

O. K. H., 25. 1. 39
— 85 d 26/11 — Wa J Rü 6 (VI a).

---

111. Dieselkraftstoff-Vertrag 1939.

— H. M. 1938 S. 295 Nr. 786 Ziff. 3 —

Die Fa. Nitag Treibstoff A. G., Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstr. 37, liefert in dem zugewiesenen Reichsgebiet nördlich der Linie Gronau–Osnabrück–Hannover–Uelzen–Ludwigslust–Neubrandenburg–Heringsdorf (Orte ausschl.) sowie Ostpreußen zu denselben Bedingungen wie die Fa. Deutsch-Amerikanische-Petroleum-Akt. Ges. und Fa. Rhenania-Ossag A. G.

Das Preisblatt (Seite 15 des Dieselkraftstoffvertrags, Anlage 2c) ist zu vernichten.

O. K. H., 25. 1. 39
— 85 d 26/14 — Wa J Rü 6 (VI a).

---

112. Gliederung des Heeresverwaltungsamtes.

Mit dem 1. 2. 1939 gliedert sich das H V A wie folgt:

Heeresverwaltungsamt (V A)

Amtsgruppe Allgemeine Heeresbeamten-, Angestellten-, Arbeiter- und Kassenangelegenheiten (Ag V I)
- Heeres-Verwaltungsbeamten- und Kassenabteilung (V 1)
  - Amtskasse des Oberkommandos des Heeres (AK O. K. H.)
  - Gebührnisstelle I des Oberkommandos des Heeres (G St I)
  - Gebührnisstelle II des Oberkommandos des Heeres (G St II)
  - Gebührnisstelle III des Oberkommandos des Heeres (G St III)
  - Gebührnisstelle IV des Oberkommandos des Heeres (G St IV)
- Technische Heeresbeamtenabteilung (V 6)
- Gruppe Angestellte und Arbeiter (Anga)
- Gruppe Ausbildung der Heeresverwaltungsbeamten (Ausb)

Amtsgruppe Heeres-Verpflegungs- und Beschaffungswesen (Ag V III)
- Heeresverpflegungsabteilung (V 3)
- Heeresbeschaffungsabteilung (V 5)

Heeres-Unterkunfts- und Übungsplatzabteilung (V 2)
Hausverwaltung (Heer) (Hv Heer)

Heeresbauverwaltungsabteilung (V 4).

O. K. H., 25. 1. 39
— 11 c 10 — V 1 (II 3).

---

113. Erfassung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht durch die Arbeitsämter.

Um bei Stellenwechsel von Arbeitskräften Doppelüberprüfungen zu vermeiden, sollen alle bei den Truppenteilen und Dienststellen der Wehrmacht beschäftigen und bereits überprüften Angestellten und Arbeiter bei den Arbeitsämtern erfaßt werden.

Es wird gebeten, zu veranlassen, daß alle Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht bis zum 1. 4. 1939 die Namen dieser Gefolgschaftsmitglieder dem für ihren Standort zuständigen Arbeitsamt unter Verwendung des nachstehenden Formblattes mitteilen.

Für jedes Gefolgschaftsmitglied muß ein besonderes Formblatt verwendet werden.

Soweit die Staatspolizeistellen, die die Überprüfungen ausgeführt haben, nicht bekannt sind, ist die Abwehrstelle anzugeben, die das Überprüfungsergebnis mitgeteilt hat.

O. K. W., 16. 1. 39
— 3688/1. 39 g — Abw III (C 2).

Anzeige über die Überprüfung von Gefolgschaftsmitgliedern

Name des Beschäftigten .....

Vorname ..... Beruf .....

Geboren am ..... Nr. des Arbeitsbuches .....

Berufsgruppe .....

Berufsart ..... (lt. Arbeitsbuch S. 5)

Wohnung .....
(Ort, Straße, Nr.)

Die vorgeschriebene Überprüfung ist von der Staatspolizeistelle in .....
am ..... erfolgt, und zwar mit dem Ergebnis:

geeignet*),

ungeeignet aus Gründen der Staatssicherheit*).

....., den ..... 193 .....

.....
Unterschrift des Unternehmers
(Führer des Betriebes oder der Verwaltung)

Art des Betriebes .....

Anschrift .....

An das
Arbeitsamt
.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung bekanntgegeben.

O. K. H., 27. 1. 39
— B 26/27 e 14 — V 1 (XVII 2).

114. Anstrich des Heeresgeräts.

Im Nachgang zu H. M. 1939 S. 22 Nr. 55 werden noch folgende Firmen bekanntgegeben:

Chemieprodukte, Berlin-Britz, Walkenrieder Straße,
Heimberg & Greſers, Krefeld, Schließfach 276,
Glasurit-Werke, M. Winkelmann, Hamburg 1, Bankstraße,
Court & Baur, Köln-Ehrenfeld,
Herbig-Haarhaus, Köln-Bickendorf,
Aug. Merkens, Eschweiler (Kr. Aachen),
Jurolin, Inh. Robert May, Elbing (Ostpr.),
R. Baumheier K.-G., Oschatz-Zschöllau,
Immalin-Werke, Mettmann (Rhld.),
Beck, Koller & Co., Berlin-Weißensee,
Spieß, Hecker & Co., Köln-Raderthal.

O. K. H., 3. 2. 39
— 72/88/16 — In 2 (VIII).

115. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-
N. f. D. Vorschriften (D). Vom 15. 12. 38.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-
N. f. D. Vorschriften (D). Vom 1. 3. 37.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

2. a) D 143 — Vorläufige Anleitung für das In-
N. f. D. standsetzen des Granatwerfergeräts.
Vom 25. 6. 38.

b) D 467 — Die Munition der 3,7 cm Panzer-
N. f. D. abwehrkanone (3,7 cm Pak.) und der 3,7 cm Kampfwagenkanone (3,7 cm Kw. K.). Vom 14. 9. 38.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 464 — Vorläufige Vorschrift für das Fertigen
N. f. D. der Gr. Patr. 1050. Vom 9. 11. 34.

D 467 — Das Schußfertigmachen der 3,7 cm
N. f. D. Panzergranate (3,7 cm Pzgr.).
Vom 19. 1. 37.

D 471 — Vorläufige Vorschrift für das Schuß-
N. f. D. fertigmachen der Gr. 1180.
Vom 15. 8. 32.

D 494 — Vorläufige Vorschrift für das Fertigen
N. f. D. der Man. Kart. der 3,7 cm Tak. Nb. Fz.
Vom 24. 7. 35.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In dem »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 15. 12. 1938 sind die neuen Vorschriften bereits aufgenommen, die ausgeschiedenen sind nicht mehr darin enthalten.

116. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. a) Berichtigungen Nr. 94 bis 115 zur H. Dv. 419/1 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 1 vom Juni 1932.

b) Berichtigungen Nr. 68 bis 71 zur H. Dv. 419/2 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 2 vom Juli 1933.

c) Berichtigungen Nr. 1 bis 20 zur H. Dv. 419/3 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 3 vom August 1937.

d) Berichtigungen Nr. 65 bis 83 zur H. Dv. 419/4 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 4 vom Juli 1936.

e) Berichtigung Nr. 64 zur H. Dv. 419/5 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 5 vom Juni 1933.

f) Berichtigungen Nr. 47 bis 48 zur H. Dv. 419/6 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 6 vom Dezember 1932.

g) Berichtigungen Nr. 29 bis 37 zur H. Dv. 419/8 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 8 vom Oktober 1934.

h) Berichtigungen Nr. 50 bis 57 zur H. Dv. 419/11 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 11 vom März 1933.

i) Berichtigungen Nr. 100 bis 128 zur H. Dv. 419/12 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 12 vom Oktober 1931.

k) Berichtigungen Nr. 24 bis 46 zur H. Dv. 419/13 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 13 vom August 1934.

l) Berichtigungen Nr. 94 bis 102 zur H. Dv. 419/14 (N. f. D.) — Telegraphenbauordnung — Teil 14 vom November 1930.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 sind auf S. 134 bei der H. Dv. 419 zu den einzelnen Teilen in der Längsspalte 4 die entsprechenden Berichtigungsnummern handschriftlich einzutragen, z. B. bei H. Dv. 419/1: »94—115«.

2. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom Oktober 1938 zur H. Dv. 425 — N. f. D. — »Heeressignaltafel« vom 24. 5. 38.

In der H. Dv. 1a S. 137 Längsspalte 4 bei H. Dv. 425 — N. f. D. — ist handschriftlich nachzutragen: »1 — 2«.

3. Deckblätter Nr. 1 bis 3 vom Oktober 1938 zur H. Dv. 464/6 — Vorschrift über das Stempeln M. Dv. Nr. 374/6 und Bezeichnen von Waffen und — N. f. D. — Gerät bei der Truppe (St. V.) Teil 6: Kraftfahrgerät —. Vom 30. 10. 37.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 auf S. 150 ist bei H. Dv. 464/6 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1 — 3«.

II. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nrn. 1 bis 93 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 21, J 323, J 335, J 551, J 555, J 560, A 62, A 63, A 639, A 640, A 641, A 1043, A 1051, A 1055, A 1725, A 1777, A 2021, A 2615, A 2923, A 3857, A 3861, A 3863, A 5308, A 5441, A 5451, A 5461, A 5515, A 5519, Ch 1808, Ch 1830, Ch 5513, P 707, P 711, P 757, P 761, P 1301, P 1311, P 1641, N 1007, N 1023, N 1069, N 1080, N 1085, N 1113, N 1141, N 1501, N 1521, N 1809, N 1977, N 2197, N 2341, S 717, S 2201, Hm 527, Hm 528, Hm 541, Hm 601, Hm 603, Hm 725, Hm 916, Hm 925, Hm 1455, L 574, L 4997, Fl 2613, Fl 2621.

Deckblätter Nr. 1 bis 6 für die Anlagenbände »Z«. Betroffen sind die Anlagen: Z 141, Z 1015, Z 2051, Z 2151.

117. Berichtigung der D 1 „N. f. D." v. 15. 12. 1938.

H. M. 1939 Nr. 66
H. M. 1939 Nr. 28

In der D 1 vom 15. 12. 38 S. 104 bei D 613/4 »N. f. D.« und D 613/5 »N. f. D.« sind die Angaben in den Längsspalten 1 bis 3 zu streichen.

Auf der gleichen Seite der D 1 bei D 613/7 sind in Längsspalte 2 Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter 613/7 ist zu setzen: »N. f. D.«, in Längsspalte 3: »H Dv«.

Der Vollzug der Streichung bzw. Eintragung ist gemäß Ziff. 6 der Vorbemerkungen der D 1 auf S. 238 unter lfd. Nr. 7 zu vermerken.

118. Ungültige Druckvorschriften.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

D 605 (N. f. D.) — »Merkblatt für Kraftradschützenverbände.« Berlin 1933.

D 614 — »Beschreibung und Anleitung zur Bedienung des gepanzerten Kraftwagens für Mannschaftsbeförderung Gp. Kw. D. 100 PS.« Berlin, den 27. Mai 1927.

D 632 — »Anhalt für die Unterbringung der Ausrüstung der Zugmaschine Krupp Daimler (Zgm. KD.) (Sd. Kfz. 2).« Vom 21. 2. 34.

D 638 — »Anleitung für die Bedienung der Greifer für Kraftzugmaschine 100 PS und Kraftwagen 19.« Juli 1926.

D 642 — »Englische vorläufige Gefechtsvorschrift für Kampf- und Panzerkraftwagen Teil II.« 1927.

Die Vorschriften sind in der D 1 vom 15. 12. 38 nicht mehr aufgenommen worden und sind gemäß Vorbemerkung 7 a der D 1 zu verwerten.

Die D 605 ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

11805 38 2 A